

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Verfassungsdienst

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Ergeht via E-Mail: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Innsbruck, am 20. August 2025

## **WWF-Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetzes und der damit verbundenen Novellen (Geschäftszahl: VD-1177/142-2025)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation Stellung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012, das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die Tiroler Bauordnung 2022, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 geändert werden sollen (Zweites Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz). Wir unterstützen und ergänzen damit die bereits vorliegende Stellungnahme von ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung.

### **Allgemeine Bewertung der geplanten Novellen**

Das geplante Gesetzespaket führt zu überschießenden Einschnitten bzw. Abschwächungen im geltenden Naturschutz in Tirol und wird daher vom WWF in zentralen Punkten abgelehnt. Insbesondere die im Entwurf enthaltenen Änderungsvorschläge für das Naturschutzgesetz gehen weit über die von der RED III (Renewable Energy Directive bzw. EU-Erneuerbaren Richtlinie) geforderten Maßnahmen hinaus.

Neben einer Streichung und Überarbeitung der kritischen Passagen empfiehlt der WWF ein faktenbasiertes Vorgehen, um Verfahren qualitativ zu verbessern. Mehrere Analysen zeigen die positiven Effekte einer verbindlichen naturverträglichen Planung, die Notwendigkeit besserer Einreichunterlagen der Projektbetreiber sowie eine bessere Ausstattung der zuständigen Behörden und Verwaltungsgerichte. Hingegen führen eine überschießende Deregulierung sowie unrealistische Fristen zu Planungschaos, fehlender Rechtssicherheit für Projektbetreiber und einem wachsenden Widerstand in der Bevölkerung.

Generell gilt: Europarechtliche Vorgaben müssen sorgfältig und rechtskonform umgesetzt werden, um unbeabsichtigte negative Auswirkungen auf den Klima- und Naturschutz sowie die Einhaltung völkerrechtlicher sowie umweltrechtlicher Verpflichtungen zu vermeiden. Das ist angesichts der vorliegenden Entwürfe in mehreren Bereichen nicht der Fall.

# Bewertung ausgewählter Änderungsvorschläge im Entwurf zum zweiten Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz

## Zu Art. I (Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012):

### 1. Naturschutz bereits im Mapping berücksichtigen, Mehrfachnutzungen priorisieren, Repowering integrieren

§ 5a Energieraumplanung zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energie, Erhebung der Potenziale und geeigneter Grundflächen: Der Naturschutz ist gemäß RED III bereits im Mapping zu berücksichtigen, dadurch wird eine effizientere Festlegung der Beschleunigungsgebiete ermöglicht. Eine Abstimmung mit dem Integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) als gesamtstaatliche Strategie sollte auch im Gesetzestext erwähnt werden. Unter § 5a f) wird für die zu erstellende Energieraumplanung der Landesregierung und die Potenzialerhebung vorgegeben, dass Bedacht gegeben werden soll auf "f) die Möglichkeit der Mehrfachnutzung der Gebiete für Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energie und sonstige Zwecke". Die verbindliche Vorgabe der RED III ist jedoch, zur Reduktion des Flächenverbrauchs und aus Effizienzgründen laut Artikel 16 b eine Mehrfachnutzung explizit zu priorisieren ("(3) Die Mitgliedstaaten begünstigen die Mehrfachnutzung der in Absatz 1 genannten Gebiete"). Die Umsetzung dieser Vorgabe aus der Richtlinie RED III ist vor allem deshalb wichtig, weil bereits degradierte bzw. genutzte Gebiete zuerst identifiziert und für den Ausbau von Erneuerbaren priorisiert werden sollten, um Eingriffe in die Natur zu minimieren. Aus dem gleichen Grund sollte bei den Punkten für die Erstellung der Energieraumpläne ein Punkt ergänzt werden, der das Potenzial des Repowerings bestehender Erneuerbarer Anlagen beziffert. Laut ÖNIP ist allein das Potenzial für Repowering bei der Wasserkraft in Tirol bis zu 770 GWh/a und daher ein Ausbau von Erneuerbaren mit geringen Eingriffen in die Natur.

### 2. Ausweisung der Beschleunigungsgebiete entspricht nicht den Vorgaben der RED III

§ 5b Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie: Gemäß RED III müssen die Umweltauswirkungen bereits auf der Planungsebene umfassend erhoben und untersucht werden. Laut den Erläuterungen sind vorhandene Datensätze als Grundlagen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten heranzuziehen, eine weitere Erhebung der Umweltauswirkungen ist nicht vorgesehen. Wie der WWF bereits kritisiert hat, waren in der Vergangenheit viele Standarddatenbögen aus der Natura-2000-Berichtspflicht unvollständig ausgefüllt. Zudem reichen diese Informationen nicht aus, um eine wie von der RED III geforderte Untersuchung der Umweltauswirkungen in der Planungsphase durchzuführen. Diese Vorschrift sollte dringend angepasst werden, um unvorhergesehene Umweltauswirkungen und erhebliche Verzögerungen auf Projektebene zu vermeiden.

Der Ausschluss von Schutzgebieten in der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (Abs. 4) muss präzisiert werden. Alle schutzgebietsrelevanten Gesetze sind zu berücksichtigen und entsprechende Kategorien sind zu präzisieren. So sollten "Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz" und die zugehörigen rechtlichen Bestimmungen konkret angeführt werden. Auch Nationalparks müssen von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiete ausgenommen werden. Der Verweis auf "andere Gebiete, die auf Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden" stellt keine vollzugstaugliche Regelung dar und muss spezifiziert werden. Bei der Regelung für Minderungsmaßnahmen muss auch auf Umweltauswirkungen Bedacht genommen werden, die nicht unionsrechtlich determiniert sind. Die im Entwurf enthaltene Aufweichung von nationalen Schutzvorschriften ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Ein reines Stellungnahme-Verfahren für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist für eine wirksame Einbindung der Bevölkerung, von Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen nicht ausreichend. Die vorgesehene ausschließlich schriftliche Stellungnahmefrist von nur sechs Wochen (Abs. 7) verhindert eine effektive Beteiligung. Das untergräbt die für den Ausbau erneuerbarer Energien notwendige Akzeptanz, da sie weder eine angemessene Informationsvermittlung noch die ausreichende Berücksichtigung relevanter Einwände

ermöglicht. Fakt ist: Die frühzeitige, strukturierte und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit in der Planung ist ein wichtiger Erfolgsfaktor, um Verfahren zu beschleunigen.

### **3. Echte Beschleunigung durch mehr Ressourcen statt Deregulierung**

Fehlende personelle und fachliche Ressourcen in den Genehmigungsbehörden sind die Hauptursache für Verzögerungen bei Projekten im Bereich erneuerbarer Energien. Gesetzliche Höchstfristen, wie im Entwurf vorgesehen, bleiben ohne ausreichende Ausstattung der Behörden wirkungslos. Eine spürbare Beschleunigung lässt sich nur durch die Aufstockung qualifizierten Personals und den Ausbau des Pools an Amtssachverständigen erreichen - verbunden mit einer konsequent naturverträglichen Planung, um potenzielle Konflikte zu verhindern oder zu minimieren.

### **Zu Art. II (Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005):**

#### **4. Themenfremde Regelungen in Erneuerbaren Gesetz fehl am Platz**

Der Entwurf enthält mehrere Bestimmungen ohne erkennbaren Bezug zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, die jedoch spürbare Einschränkungen des Naturschutzes bedeuten. Dazu zählen etwa die geplante Anhebung der Genehmigungspflicht für Straßen und Wege von 1.700 m auf 1.800 m oder die Verkürzung der Verjährungsfrist für Rechte übergangener Parteien auf sechs Monate (§ 48 Abs 15 NSchG). Die geplanten Änderungen sollten vollständig entfallen, weil sie weder die Naturverträglichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien noch die nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes fördern.

#### **5. Antragsrechte für Landesumweltanwaltschaft**

§ 14 Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete: Positiv ist das vorgesehene Antragsrecht auf Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung durch anerkannte Umweltschutzorganisationen (Abs. 4). Ergänzend sollte auch die Landesumweltanwaltschaft ein entsprechendes Antragsrecht erhalten, da sie über besondere Fachkompetenz verfügt und gesetzlich mit dem Schutz der Natur betraut ist.

#### **6. Überschießende Verschlechterungen im Artenschutz**

§ 24 Geschützte Tierarten sowie § 25 Geschützte Vogelarten: Änderungen in den Paragraphen 24 und 25 beschreiben zahlreiche artenschutzrechtliche Verschlechterungen, die über die Anforderungen der RED III hinausgehen, da Ausnahmen vom Störungs- und Tötungsverbot nach Art 12 Abs 1 der FFH-RL auch auf rein landesspezifisch geschützte Arten übertragen werden. Die Regelungen sollten daher so angepasst werden, dass nur die tatsächlich durch die RED III geforderten Abschwächungen übernommen werden, die für sich allein schon kritisch genug sind.

#### **7. “Kompensationsmodell” führt zu gravierenden Änderungen im Naturschutzrecht**

§ 29a Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Diese Regelung im Entwurf erlaubt praktisch allen Projekten Ausgleichsmaßnahmen zur Genehmigung, selbst wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL dürfen Ausgleichsmaßnahmen nur dann angewendet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, das den Eingriff in geschützte Arten oder Lebensräume rechtfertigt. Die geplante Tiroler Regelung weicht deutlich von diesem Standard und somit auch von der Umsetzung in anderen Bundesländern ab.

Bestimmte Lebensräume, wie beispielsweise geschützten Moorstandorte, sind faktisch nicht wiederherstellbar. Das derzeit vorgesehene Kompensationsmodell ist im Zusammenhang mit derartigen nicht wiederherstellbaren Lebensräumen auch nicht in Einklang mit der EU-Renaturierungsverordnung zu bringen. Wie auch bereits die

Landesumweltanwaltschaft festgestellt hat, schließt Art 4 Abs 11 und 12 der EU-Renaturierungsverordnung die Möglichkeit von Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen aus, wenn nach der FFH-RL geschützte prioritäre Lebensräume betroffen sind, da diese bereits jetzt vom Verschlechterungsverbot umfasst sind.

In Zeiten der Biodiversitätskrise und empfindlich hoher Versiegelung, insbesondere in Tirol, stellt die Regelungen unter § 29a einen Richtungswechsel im Naturschutz dar, der ohne Änderungen drastische Auswirkungen haben wird. Praktisch können damit nahezu alle Projekte durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dabei ist problematisch, dass in der Praxis Ausgleichsmaßnahmen oft nur unzureichend wirksam sind und meist nicht im direkten Nahbereich der Projektvorhaben vorgenommen werden. Es drängt sich im Zusammenhang mit dieser Regelung die Frage auf, wie Naturschutz in Tirol künftig überhaupt aussehen wird, wenn alle Projekte mittels Ausgleichsmaßnahmen oder gar Ersatzzahlungen durchgewunken werden. Es findet mit dieser Regelung ein völliges Aufgeben des Naturschutzes statt und drängt sich auch die Frage auf, ob man mit dieser Regelung nicht besonders umstrittenen Projekten, wie dem Ausbau des Kraftwerks Kaunertal, zur Genehmigung verhelfen möchte.

§ 20 Tiroler Naturschutzfonds: Ersatzzahlungen an den Tiroler Naturschutzfonds stammen von Anlagenbetreibern und sollen negative Umweltauswirkungen ausgleichen. Daher ist eine strikte Zweckbindung dieser Mittel unerlässlich. Die Gelder sollten gezielt dem Schutz jener Arten und Lebensräume dienen, die beeinträchtigt oder zerstört wurden. Eine allgemeine Verwendung im Fondsbudget würde aus Naturschutzsicht den Charakter der Zahlungen entwerten und faktisch ein „Freikaufen“ von Verantwortung ermöglichen – zum Schaden der Natur.

## 8. Unvollständige Verfahrensbestimmungen

§ 43b Besondere Verfahrensbestimmungen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten: In § 43b Abs 4 sind die Unterlagen geregelt, die für das Screening Verfahren für Projekte in Beschleunigungsgebieten beizubringen sind. Dabei wird zwar eine Beschreibung der Auswirkungen des Projekts auf Natura-2000-Gebiete und Arten aus der VSch-RL verlangt, jedoch keine Beschreibung der sonstigen erheblichen Umweltauswirkungen. Da aber der Zweck des Screenings ein Abgleich des gesamten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist, ist nicht nachvollziehbar, wieso sich die Unterlagen nur auf Natura-2000-Gebiete und Arten aus der VSch-RL beschränken. Ein unvollständiges Screening ist sowohl ein Verstoß gegen die UVP-RL als auch, sofern FFH-Arten betroffen sind, ein Verstoß gegen die FFH-RL. Die Ausnahmen von den in diesen Richtlinien enthaltenen Überprüfungen werden nämlich nur unter Wahrung eines ausreichenden Screenings zugelassen.

## Fazit

Die RED III erfordert eine strategische, übergeordnete Planung unter Berücksichtigung des regionalen Energiebedarfs und der EU-Ausbauziele. Dazu muss der tatsächliche Bedarf in Tirol quantifiziert werden, müssen bestehende Kapazitäten berücksichtigt sowie bevorzugt Technologien gewählt werden, die bei hoher Erzeugungskapazität die geringsten negativen Umweltauswirkungen verursachen. Aufgrund des extrem hohen Ausbaugrads der Wasserkraft sollte diese Technologie in Tirol nicht noch stärker privilegiert werden und von weiteren Beschleunigungen für den Ausbau explizit ausgeschlossen werden. Stattdessen muss insbesondere die Photovoltaik deutlich stärker ausgebaut werden als geplant. Zugleich müssen überfällige Energiespar-Maßnahmen umgesetzt werden, um den viel zu hohen Verbrauch zu reduzieren. Darüber hinaus ist die Tiroler Landesregierung gefordert, dem Naturschutz generell mehr Priorität einzuräumen: einerseits, um das Tiroler Naturerbe langfristig zu sichern und zu stärken, andererseits um die gekoppelte Klima- und Biodiversitätskrise wirksam einzudämmen. Der reine Fokus auf den Ausbau der Erzeugungskapazitäten greift viel zu kurz.

Angesichts einer Vielzahl von Defiziten fordert der WWF daher eine umfassende Überarbeitung der vorgelegten Gesetzesentwürfe. Die Tiroler Landesregierung sollte Verfahren im Bereich erneuerbarer Energien in erster Linie qualitativ verbessern und dafür die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen, um eine konsequent naturverträgliche Energiewende sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

**Bettina Urbanek**

Teamleitung Flüsse  
WWF Österreich

**Marie Pfeiffer**

Referentin Flüsse und Gewässerschutz  
WWF Österreich

**Reinhard Uhrig**

Bereichsleiter Transformation & Kampagnen  
WWF Österreich